

## Überwachungsbericht

Behördennummer/ Trasse/ Ltg.-Nrn.:	300/ Evonik/ Ltg.-Nr.: 62
Aktenzeichen Bericht	54.09-04.26-1.2.3
Betreiber/Firma	Basell Polyolefine GmbH
Standort	Brühler Str. 60, 50389 Wesseling
Anlage	Rohrfernleitungsanlage Ltg. 62
Datum und Dauer der Umweltinspektion	22.04.2024, 4,5 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	keine

### A) Inspektionsumfang

Angemeldete Überwachung mit Schwerpunkt RohrFLtgV/ TRFL

### B) Grundlage der Überwachung

RohrFLtgV i.V.m. TRFL

Anzeige gemäß § 5 GasHDrLtgV vom 06.02.1995

Anzeige gemäß §4a RohrFLtgV vom 05.02.2021

### C) Inspektionsergebnis

(Mängelf Definitionen siehe Anlage)

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
keine Mängel	X
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

### D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisions schreiben
-----------------------	---------------------

### Mängelf Definitionen

#### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.